

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Industrieaussteller DGBT Congress 2026

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der DGBT gGmbH (nachfolgend "Veranstalter") und Industrieausstellern (nachfolgend "Aussteller") im Rahmen der Industrieausstellung des DGBT Congress 2026. Abweichende Bedingungen des Ausstellers gelten nur, sofern sie vom Veranstalter schriftlich anerkannt wurden.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Industrieausstellung erfolgt verbindlich schriftlich oder elektronisch über das auf der Internetseite **** bereitgestellte Anmeldeformular. Mit Absenden der Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot ab.

2.2 Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch den Veranstalter zustande. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

3. Vertragsgegenstand, Zuteilung von Ausstellungsflächen

3.1 Vertragsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Ausstellungsflächen durch den Veranstalter an den Aussteller.

3.2 Die Zuteilung der Standflächen erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten sowie thematischer, organisatorischer oder sonstiger sachlicher Gesichtspunkte. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

3.3 Änderungen der Lage, Größe oder Ausstattung der Standfläche durch den Veranstalter aus organisatorischen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten, sofern diese für den Aussteller zumutbar sind.

4. Sponsorengelder und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Höhe der Sponsorengelder ergibt sich aus der diesen AGB beigefügten Ausstellerpreisliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen und einen weiteren Verzugsschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

4.4 Erfolgt die Zahlung nicht bei Fälligkeit, ist der Veranstalter berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung des Veranstalters bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

5. Rücktritt / Stornierung durch den Aussteller

5.1 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller nach Vertragsschluss ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Stornierung durch den Veranstalter genehmigt werden. Die Genehmigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

5.2 Im Falle einer Stornierung durch den Aussteller, die vom Veranstalter genehmigt wurde, gelten folgende Stornierungsgebühren:

- **bis 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:** 30 % der Gesamtkosten
- **bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:** 50 % der Gesamtkosten
- **bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:** 75 % der Gesamtkosten
- **weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:** 100 % der Gesamtkosten

5.3 Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Stornierungsanfrage beim Veranstalter.

6. Ausschluss der ordentlichen Kündigung

6.1 Das Recht der Vertragsparteien zur ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien ausschließlich aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 543 BGB) außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

6.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.

7. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

7.1 Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder aus anderen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen abgesagt wird oder nur mit wesentlichen Einschränkungen durchgeführt werden kann. „Höhere Gewalt“ umfasst insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Hochwasser), Störungen aufgrund von gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie in Deutschland (z.B. COVID-19).

7.2 In diesem Fall besteht kein Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden anteilig unter Abzug bereits entstandener Kosten zurückerstattet.

8. Aufbau, Durchführung und Abbau

8.1 Die genauen Zeiten für Aufbau, Durchführung und Abbau werden vom Veranstalter rechtzeitig bekannt gegeben. Sie sind verbindlich einzuhalten.

8.2 Der Stand muss zu Beginn der Veranstaltung vollständig aufgebaut und besetzt sein.

8.3 Der Abbau darf erst nach Ende der Veranstaltung erfolgen. Vorzeitiger Abbau ist untersagt und kann mit einer Vertragsstrafe belegt werden.

8.4 Der Standbau hat den technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes, insbesondere in Bezug auf Brandschutz und Sicherheit, zu entsprechen.

8.5 Die Ausstellungsfläche ist in dem übernommenen Zustand und gereinigt zurückzugeben. Schäden oder Veränderungen sind zu melden und ggf. zu ersetzen.

9. Werbung und Promotion

9.1 Werbung ist nur innerhalb des gemieteten Standbereichs zulässig.

9.2 Akustische oder visuelle Werbemaßnahmen dürfen andere Aussteller oder Teilnehmer nicht stören.

9.3 Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

10. Bild-/Film- und Tonaufnahmen

10.1 Der Veranstalter ist berechtigt, auf dem gesamten Ausstellungsgelände Foto-, Film- und Tonaufnahmen zum Zweck der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit anzufertigen und diese zu veröffentlichen. Ein Widerspruch seitens des Ausstellers ist vor Veranstaltungsbeginn schriftlich einzureichen.

10.2 Die Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem Ausstellungsgelände durch den Aussteller darf Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Sie ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.

11. Haftung und Versicherung

11.1 Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Folgeschäden besteht keine Haftung. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungshelfer des Veranstalters.

11.2 Die Bewachung des Ausstellungsstands ist Aufgabe des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Verantwortung, insbesondere übernimmt er keine Haftung für Schäden oder Verluste an Ausstellungsgütern oder Standausstattung.

11.3 Der Aussteller ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflicht- und Diebstahlversicherung für seinen Stand abzuschließen und auf Aufforderung seitens des Veranstalters nachzuweisen. Der Aussteller haftet für alle durch ihn, seine Mitarbeiter oder Dritte, die durch seine Veranlassung das Veranstaltungsgelände betreten, verursachte Schäden am Veranstaltungsgelände und dessen Einrichtungen.

12. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen

12.1 Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie der Vorgaben des Veranstalters und der örtlichen Behörden.

12.2 Medizinprodukte oder Arzneimittel dürfen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden.

13. Datenschutz

13.1 Die vom Aussteller angegebenen Daten werden zur Vertragsabwicklung und Organisation der Veranstaltung verarbeitet.

13.2 Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

13.3 Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Veranstalters.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Gerichtsstand ist – sofern gesetzlich zulässig – der Sitz des Veranstalters.